

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Gemeindeamtstafel

Bernhard Lechleitner

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5062
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/innsbruck
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,
BIC: HYPTAT22XXX, IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-WR/B-459/21-2024

Innsbruck, 22.04.2024

Gemeinde Gries a. Br.

Betrieb des Kraftwerkes Untergries II, Gp. 2

wasserrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Der Gemeinde Gries a. Br. wurde im Rahmen eines Wiederverleihungsverfahrens mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13. 12. 2017, Zl. IL-WR/B-459/9-2017, die wasserrechtliche Bewilligung für die Kleinwasserkraftanlage „Wasserkraftanlage Sill“ einschließlich von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an der Sill im Gemeindegebiet Gries a. Br. erteilt.

Die gegenständliche Anlage wurde in der Zwischenzeit fertiggestellt.

Aus dem vorgelegten Kollaudierungsprojekt ergeben sich folgende geringfügige Abänderungen, für welche im Zuge des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens nunmehr um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde:

Wehrklappe/Kiesfang:

1. Erhöhung um 35 cm
2. Erhöhung Ufermauer orographisch rechts mittels Steinschichtung auf 1155,25 m MH
3. Erhöhung bachseitige Wehrmauer mit Stahlbeton und Stahlplatte auf 1155,25 m MH
4. Erhöhung Übergang Stahlbeton auf 1153,80 m MH
5. Alle Stahlbetonmauern aus dem Bestand wurden entfernt und neue Mauern aufgezogen. Der Stahlbetonsockel/Trennpfeiler und damit auch der Verhaimungspunkt blieben bestehen.

6. Der Großteil der Sohle des Kiesfanges blieb bestehen. Die Betonoberfläche der Sohle wurde saniert. Dadurch wurde die erforderliche Betondeckung wiederhergestellt. Vor dem Übergang zum Sandfang wurde die bestehende Sohle abgetragen und erneuert.
7. Die Abdeckung des Kiesfanges wurde mit einem Gitterrost anstelle von Holzbohlen durchgeführt.
8. Der Kiesfang wurde mit einem Dotierrohr mit höhenverstellbarer Blende zur Abgabe der Dotierwassermenge von 100 l/s ausgestattet. Die Position des Spülschützes wurde im Vergleich zur Einreichung verändert.
9. Die Position des Einlaufschützes wurde vom Übergang Kiesfang zu Sandfang verlegt zum Anfang des Sandfanges, direkt nach dem Grobrechen.

Sandfang:

1. Der horizontale Feinrechen mit automatischer Rechenreinigungsanlage liegt am Übergang Kiesfang – Sandfang anstelle Übergang Sandfang zu Turbinenschacht.
2. Alle Stahlbetonwände, mit Ausnahme von zwei bachseitigen Abschnitten, die Stahlbetonsohle, mit Ausnahme eines Abschnittes und die Stahlbetondecke wurden erneuert. Die Geometrie des Sandfanges wurde angepasst. Der Schuppen wurde abgerissen.
3. Der Sandfang ist gänzlich durch eine neue Stahlbeton-Decke abgedeckt und über eine Zustiegsöffnung mit Zustiegsleiter begehbar.
4. Geringfügige Anpassung der Geometrie des Sandfanges
5. Änderung der Lage und Geometrie von Spülschütz und Überlaufwehr
6. Übereichöffnung mit 1 m x 0,2 m, UK liegt auf 1153,75 m Mh

Turbinenschacht:

1. Es wurde kein Wartungssteg mit Flugdach errichtet. Der Wartungskran ist demontierbar und kann unterhalb der Wartungsluke angebracht werden.
2. Übereichöffnung mit 2,3 m x 0,36 m, UK liegt auf 1153,75 m Mh
3. Die Sohle des Turbinenschachtes liegt auf 1144,97 m. Das Saugrohr wird mit Magerbeton hinterfüllt. Unter dem Saugrohr befindet sich eine Stahlbeton-Gründung.

Niederspannungsraum und Revisionskeller:

1. Der Revisionskeller wird zum Hydraulikkeller umfunktioniert.

Unterwasserkanal:

1. Der Unterwasserkanal wird saniert und in Verbindung damit wird die Sohlschwelle um ungefähr 10 Meter in Fließrichtung verschoben. Die Höhe der Sohlschwelle wird auf 1146,54 m Mh gesenkt.
2. Die Steinmauer des Unterwasserkanals wurde saniert.

Energiefortleitung:

1. Die neu verlegte Leitung läuft neben dem Kiesfang vorbei an der westlichen Seite der Brennerstraße, zu Beginn unter dem Parkplatz und in weitere Folge unter dem Gehweg.

Berührte Rechte:

Durch die Abänderungen im Zuge der Projektausführung werden die Gst. 122/1 und 2 KG. Gries a. Br. nicht mehr berührt bzw. werden die Gst. 5/2, 7/1 und 8/2 KG. Gries a. Br. zusätzlich berührt.

Gemäß § 121 (1) 1. Satz Wasserrechtsgesetz 1959 wird zum Zwecke der Überprüfung der eingangs erwähnten Anlage eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein im Sinne der §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anberaumt.

Datum: **Dienstag, dem 28. Mai 2024**

Treffpunkt: **09.30 Uhr im Gemeindeamt Gries a. Br.**

Es steht den Parteien und sonstigen Beteiligten frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Personen verlieren dann ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Bei der Überprüfungsverhandlung können jedoch nur solche Einwendungen vorgebracht werden, die die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Maßnahme mit der erteilten Bewilligung zum Gegenstand haben.

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner